

1. Melde- und Bewilligungspflicht

Ausgangslage

Die Bewilligungspflicht beschränkt sich bei Inkrafttreten der Änderung GSchG und GSchV im Gegensatz zur VWF 98 auf Anlagen in besonders gefährdeten Gewässerschutzbereichen. Nicht bewilligungspflichtige Anlagen sind grundsätzlich flächendeckend meldepflichtig. Die Meldepflicht erfolgt nach Anordnung der Behörde.

Die Abnahme der Anlagen ist bei Inkrafttreten der Änderung GSchG und GSchV im Gegensatz zur VWF 98 nicht mehr vorgeschrieben. Die Abnahmepflicht ist in die Bewilligung zu integrieren. Bei den meldepflichtigen Anlagen besteht die Möglichkeit Stichprobenkontrollen nach Meldeeingang vorzunehmen.

Die Ausnahmen für die Meldepflicht sind gemäss Art. 22 Abs. 7 GSchG zu regeln.

Gesetzliche Grundlagen (Bund)

GSchG, Art. 3:

Jedermann ist verpflichtet, alle nach den Umständen gebotene Sorgfalt anzuwenden, um nachteilige Einwirkungen auf die Gewässer zu vermeiden.

GSchG, Art. 6 Abs. 1 und 2:

Es ist untersagt, Stoffe, die Wasser verunreinigen können, mittelbar oder unmittelbar in ein Gewässer einzubringen oder sie versickern zu lassen.

Es ist auch untersagt, solche Stoffe ausserhalb eines Gewässers abzulagern oder auszubringen, sofern dadurch die konkrete Gefahr einer Verunreinigung des Wassers entsteht.

GSchG, Art. 19 Abs. 2:

In den besonders gefährdeten Bereichen bedürfen die Erstellung und die Änderung von Bauten und Anlagen sowie Grabungen, Erdbewegungen und ähnliche Arbeiten einer kantonalen Bewilligung, wenn sie die Gewässer gefährden könnten.

GSchG, Art. 22 Abs. 5 und 7:

Werden Lageranlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten erstellt, geändert oder ausser Betrieb gesetzt, so müssen die Anlageinhaber dies dem Kanton nach dessen Anordnungen melden.

Der Absatz 5 gilt nicht für Anlagen, welche die Gewässer nicht oder nur in geringem Mass gefährden können.

GSchG, Art. 45:

Die Kantone vollziehen dieses Gesetz, soweit nicht Artikel 48 den Vollzug dem Bund überträgt. Sie erlassen die erforderlichen Vorschriften.

GSchV, Art. 32 Abs. 2:

In den besonders gefährdeten Bereichen (Art. 29) ist eine Bewilligung nach Artikel 19 Absatz 2 GSchG insbesondere erforderlich für:

- h. Lageranlagen für wassergefährdende Flüssigkeiten, die in kleinen Mengen Wasser verunreinigen können, mit einem Nutzvolumen von mehr als 2'000 Liter je Lagerbehälter;*
- i. Lageranlagen für wassergefährdende Flüssigkeiten in Grundwasserschutzonen und -arealen mit einem Nutzvolumen von mehr als 450 Liter;*
- j. Umschlagplätze für wassergefährdende Flüssigkeiten.*

Instrumente

- Tabelle vom März 2010 über die Bewilligungs-, Melde- und Kontrollpflicht für Anlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten der KVV
- Schemenblätter E 1-2, G 1-2, K 1-4, L 1-4, M 1-3 der KVV
- Merkblatt mit Grundsätzen für den Anlageinhaber (in Vorbereitung)
- Gesuchs- oder Meldeformulare der kantonalen Fachstellen.

Gemeinsames Verständnis

Sämtliche Lageranlagen mit einem Nutzvolumen von mehr als 450 Liter fallen unter die Melde- oder Bewilligungspflicht (siehe Tabelle "Bewilligungs-, Melde- und Kontrollpflicht für Anlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten").

Bewilligungspflicht:

Die Erstellung und die Änderung von Anlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten bedürfen einer kantonalen Bewilligung neu ausschliesslich in den besonders gefährdeten Bereichen (A_u, A_o, Z_u und Z_o). In jedem Fall ist eine Bewilligung vorgeschrieben für:

- Mittelgrosse Tanks und Grosstanks zur Lagerung von Flüssigkeiten der Klasse A;
- Lageranlagen für sämtliche wassergefährdende Flüssigkeiten mit einem Nutzvolumen von mehr als 450 Liter in den Grundwasserschutz-zonen und -arealen;
- Umschlagplätze bei welchen das Erkennen und / oder Zurückhalten vorgeschrieben ist.

Abnahme:

Eine Abnahme der bewilligungspflichtigen Anlagen wird nicht mehr vorgeschrieben. Die Kantone können die Abnahmepflicht in die Bewilligungen aufnehmen.

Meldepflicht:

Nicht bewilligungspflichtige Lageranlagen sind meldepflichtig, wenn ihr gesamtes Nutzvolumen grösser als 450 Liter ist.

Keine Bewilligungs- und Meldepflicht für Gebinde unter 20 Liter.

Auf folgende Punkte ist in der Bewilligung hinzuweisen:

- Ändern von Anlagen (GSchG, Art. 19 Abs. 2 und Art. 22 Abs. 5)
- Mängelbehebung (GSchG, Art. 22 Abs. 5)
- Ausserbetriebssetzung von Anlagen (GSchG, Art. 22 Abs. 5)
- Eigenverantwortung (GSchG, Art. 22 Abs. 5)
- Periodische Funktionskontrolle Leckanzeigesysteme (GSchV, Art. 32a Abs. 3) und der übrigen apparativen Vorrichtungen nach den Regeln der Technik
- Kontrollpflicht (Sichtkontrolle von Aussen) der Anlage (Regel der Technik)
- Befüllen von Lagerbehältern (Regel der Technik)
- Aufbewahrungspflicht für Dokumente (Regel der Technik)
- Abnahmepflicht (Kanton).

Vollzug

- Prüfung der Gesuche in Bezug auf Melde- oder Bewilligungspflicht
- Bewilligung: Erteilen der Bewilligung mit entsprechenden Beilagen
- Meldepflicht: Erteilen einer Bestätigung der Meldung mit entsprechenden Beilagen
- Die Abnahme erfolgt gemäss Bewilligung- oder Bestätigungsentscheid.

Kommunikation / Hilfsmittel

Richtlinien / Wegleitungen / Arbeitshilfen etc. sind unter www.kvu.ch zu finden und können dort heruntergeladen werden.

Gesuchs- oder Meldeformulare können auf der kantonalen „Homepage“ heruntergeladen werden.

Beratung der betroffenen Kreise durch die kantonalen Fachstellen.

Kontrolle / Erfolgskontrolle

- Abnahme durch die Kantone oder Gemeinden mittels visueller Kontrolle aller bewilligungspflichtigen Anlagen
- Stichprobenweise Kontrolle der meldepflichtigen Anlagen
- Ermittlung der Schadenfälle und deren Ursachen (Qualitätssicherung).

Nächste Schritte

CITA

- Bewilligungsaufgaben der Kantone oder Gemeinden (Merkblatt)
- Umfang einer Abnahmekontrolle (Merkblatt / Arbeitshilfe)
- Merkblatt mit Grundsätzen für den Anlageinhaber (Eigenverantwortung)

Kantone

- Anpassung der Gesuchsformulare und Bewilligungsunterlagen
- Anpassungen von kantonalen Merkblättern
- Regelung der Vorschriften im Kanton

*Verabschiedet von der Arbeitsgruppe am 25. Oktober 2007.
Genehmigt an der Amtsvorstehertagung vom 30. Mai 2008.*

Stand: März 2010